1. Nachtragshaushaltssatzung

der

Ortsgemeinde Oberarnbach

für das

Haushaltsjahr 2023

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Ortsgemeinde Oberarnbach für das Haushaltsjahr 2023

Der Gemeinderat hat am 18.10.2023 aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils geltenden Fassung, folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern als Aufsichtsbehörde vom 14.11.2023 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	**verändert um**	**nunmehr festgesetzt auf**
	€	**€**	**€**
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	652.350,00		652.350,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	681.310,00		681.310,00
der Jahresfehlbetrag	28.960,00		28.960,00
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	9.950,00		9.950,00
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten	8.600,00		8.600,00
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	29.400,00		29.400,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	- 20.800,00		- 20.800,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.850,00		10.850,00

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite auf	von bisher	0,00 €	auf	0,00 €
verzinste Kredite auf	von bisher	11.800,00 €	auf	11.800,00 €
zusammen auf	**von bisher**	**11.800,00 €**	**auf**	**11.800,00 €**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, **bleibt unverändert** auf **0,00 €** festgesetzt.
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, **bleibt unverändert** auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 500.000,00 €.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden **unverändert wie folgt festgesetzt:**

1. Grundsteuer

a) Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe auf	450 v.H.
b) Grundsteuer B für Grundstücke auf	468 v.H.

2. Gewerbesteuer auf		403 v.H.
3. Hundesteuer	für den ersten Hund auf	48,00 €
	für den zweiten Hund auf	60,00 €
	für jeden weiteren Hund auf	72,00 €
	für gefährliche Hunde auf	240,00 €

Die Steuerhebesätze werden aufgrund der Hebesatzsatzung vom 22.02.2023 in der Haushaltssatzung nur deklaratorisch dargestellt.

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

1. Beiträge gem. § 11 KAG für die Unterhaltung der Feld- und Waldwege	0,12 € / Ar

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 1.125.297,50 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 1.088.047,50 € und zum 31.12.2023 1.059.087,50 €.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **5.000,00 €** überschritten sind.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **5.000,00 €** sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

Oberarnbach, 21.11.2023

gez. Klein
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 bis 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Der in § 4 der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird in Höhe von 500.000 € gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 3 und 105 Abs. 3 GemO staatsaufsichtlich genehmigt. § 105 Abs. 4 und 5 GemO sind verbindlich zu beachten.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme von Donnerstag, 30.11.2023 bis einschließlich Freitag, 08.12.2023 während den Dienststunden montags bis mittwochs 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags durchgehend von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus, Zimmer 206, öffentlich aus.
Außerdem steht die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2023 im Internet unter www.landstuhl.de zur Einsichtnahme bereit.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung
Landstuhl, 21.11.2023

gez. Dr. Degenhardt
Bürgermeister